

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes vom, über die Walddatenbank

Aufgrund des § 25a der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/2018, wird verordnet:

§ 1

Walddatenbank

(1) Das Land Tirol hat eine Walddatenbank zur Erfassung walddrelevanter Daten und zur elektronischen Datenverarbeitung im Internet einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Walddatenbank dient der Behandlung von Anträgen an die Forsttagsatzungskommission und als zentrales Informationsinstrument für den Landesforstdienst und die Gemeindewaldaufseher sowie zur öffentlichen Information über die Verhältnisse im Wald.

(3) In der Walddatenbank sind Umlaufbeschlüsse und Bescheide nach § 22 Abs. 1 lit. a der Tiroler Waldordnung 2005 zu erstellen und zu dokumentieren.

(3) Zur Walddatenbank haben ausschließlich die Mitarbeiter des Landesforstdienstes einschließlich der Forstaufsichtsorgane in den Gemeinden sowie die Mitglieder der Forsttagsatzungskommissionen gemäß § 18 der Tiroler Waldordnung 2005 ein Zugriffsrecht.

§ 2

Einrichtung von Schnittstellen zu anderen internetbasierten Datendiensten des Landes

(1) Zur Dokumentation der Verfahrensabläufe und Nutzung weiterer Datendienste des Landes sind Schnittstellen zu folgenden Datendiensten einzurichten:

- a) Zum GIS-Datenbestand des Landes (Tiris),
- b) zum digitalen Aktenverwaltungssystem des Landes Tirol (ELAK) für die Ablage des Schriftverkehrs der Forsttagsatzungskommissionen,
- c) zu elektronischen Holzvermessungssystemen für die Erfassung des jährlichen Holzeinschlages,
- d) zur Förderdatenbank (FAI) des Landes für die Belegdokumentation im Rahmen der forstlichen Förderung

§ 3

Datensicherheit

In der Walddatenbank ist durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass

- a. die Eingabe von Daten und die Einsichtnahme in diese nur durch dazu berechtigte Personen erfolgen kann,

- b. eine Vernichtung, Veränderung oder Abfrage der Daten durch unberechtigte Dritte verhindert wird,
- c. alle Verwendungsvorgänge im notwendigen Ausmaß protokolliert werden,
- d. die Anwendung den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit entspricht

Die Anwendung für zugriffsberechtigte Stellen und Nutzer unterliegt den technischen und organisatorischen Regelungen des österreichischen Behördenportalverbunds.

§ 4

Funktionen

(1) In der Walddatenbank sind insbesondere folgende Funktionen vorzusehen und getrennt nach Waldbetreuungsgebieten zu führen:

- a) Datenverwaltung der Mitglieder der Forsttagsatzungskommissionen und Sitzungsorganisation;
- b) Erfassung von Holzmeldungen, Zustandekommen und Dokumentation der Umlaufbeschlüsse hierzu sowie Erstellung und Dokumentation der entsprechenden Bescheide;
- c) Erfassung der anlässlich der Forsttagsatzungen gefassten Beschlüsse sowie Erstellung und Dokumentation der entsprechenden Bescheide;
- d) Datenverwaltung sämtlicher Waldbetriebe sowie sämtlicher forstlich relevanter Flächeneinteilungen von Waldgrundstücken;
- e) Datenverwaltung von Waldwirtschaftsplänen;
- f) Abmaßverwaltung inklusive Schnittstellen zu elektronischen Erfassungsgeräten;
- g) Erfassung sämtlicher Maßnahmen im Wald, wie Aufforstungen, Pflegemaßnahmen, Wegebau und dergleichen, mit den erforderlichen Detailinformationen;
- h) Erfassung der für die gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung erforderlichen Daten;
- i) Datenerfassung im Zuge von Katastrophenereignissen;
- j) Statistikabfragen.

§5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf der Verordnung über die Walddatenbank

Mit der Novelle zur Tiroler Waldordnung werden die Bestimmungen zur Walddatenbank auf künftige Funktionalitäten angepasst.

Die Walddatenbank ist die zentrale EDV-Anwendung für den Landesforstdienst, die Mitglieder der Forsttagsatzungskommissionen und die Gemeindewaldaufseher. Sie ist nicht nur zentrales Informationsinstrument, über sie werden auch die organisatorischen Belange der Forsttagsatzungskommissionen sowie die Verfahren über Fällungsanträge, von der Antragstellung bis zur Bescheiderstellung hin, abgewickelt.

Mit der Novelle zur Tiroler Waldordnung wurde eine zeitgemäße gesetzliche Basis geschaffen, welche die Einrichtung, die Zugriffsvoraussetzungen und die Anwendungsverantwortlichkeit regeln. Bei der Walddatenbank handelt es sich um eine Portalanwendung des Landes Tirol. Sie ist derzeit noch nicht mit dem elektronischen Aktenverwaltungssystem des Landes verknüpft, ab der nächsten Programmversion, die voraussichtlich ab kommendem Jahr zur Verfügung stehen wird, soll diese Verknüpfung jedoch hergestellt werden.

Mit der Verordnung werden ergänzende Regelungen zum Zugang, zu den Funktionalitäten, Datensicherheit und den Funktionen der Walddatenbank getroffen.